



PersonalRAT

Elternzeit

Mit dem Elternzeitgesetz haben beide Elternteile das Recht, gleichzeitig oder einzeln die Betreuung ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder zu übernehmen.

Anspruchsberechtigt sind werktätige Eltern oder Personen, die das Personensorgerecht für ein Kind bis zum dritten Lebensjahr ausüben und dieses im eigenen Haushalt selbst betreuen. Jeder Elternteil hat pro Kind einen Anspruch auf diese Zeit. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden.

Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmer/innen auch, wenn:

- sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben,
- dieses selbst betreuen und erziehen und
- ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich ein Elternteil des Kindes in Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde.

Seit dem 01.07.2015 wird eine Flexibilisierung der Elternzeit durch den Gesetzgeber gewährleistet. Eltern können 24 Monate auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Lebensjahr übertragen. Die Anmeldefrist für die Elternzeit für diesen Zeitraum wurde auf 13 Wochen erhöht.

Während der Elternzeit besteht die Möglichkeit, bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats zu arbeiten. Arbeitnehmer/innen können eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen.

Die Erklärung über die Inanspruchnahme der Elternzeit gegenüber dem Arbeitgeber bedarf der Schriftform und muss spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber vorliegen. Der zeitliche Ablauf sollte dabei schriftlich fixiert werden.

Urlaub, der vor Beginn der Elternzeit nicht genommen werden konnte, kann auf das laufende oder nächste Urlaubsjahr nach Ende der Elternzeit übertragen werden.

Innerhalb der Elternzeit besteht Kündigungsschutz, in Zeiten der Unterbrechung nicht.

Nehmen beide Elternteile die Elternzeit in Anspruch, ist vorher beim Rentenversicherungs-träger die Aufteilung der Rentenanwartschaft zu klären. Ansonsten wird die Zeit automatisch zu 100% der Mutter angerechnet. Eine nachträgliche Änderung der zugeordneten Zeiten für die Rentenanwartschaft ist nicht möglich.

Rechtsquellen:

§ 15 BEEG	Anspruch auf Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Elternzeit –